

Aufklärung über chemische Behandlung bei Jugendlichen unter 16 Jahren

Seit dem 1. September 2011 sind chemische Behandlungen, wie Dauerwellen, Haarfärbungen mit Oxidationshaarfärbemitteln, aber auch anderen Haarfarben, für Jugendliche unter 16 Jahren aufgrund der Kosmetik-Verordnung untersagt.

Hintergrund dieser Regelung ist das seltene, aber mögliche Allergierisiko in diesem Bereich, das zu besonderen Hinweispflichten für Hersteller und Anwender führt. Seit diesem Zeitpunkt wird in den Beipackzetteln (z.T. auch auf den Verpackungen und/oder Farbtuben und Behältern) u.a. folgender Hinweis abgedruckt: **„Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.“** Es dürfen keine Jugendlichen unter 16 Jahren mit Haarfarben behandelt werden, die diesen Hinweis im Beipackzettel oder auf der Verpackung enthalten.

Dies gilt rechtlich und auch aus Haftungsgründen selbst dann, wenn z. B. die Eltern einer solchen Farbbehandlung schriftlich zustimmen würden.

Dies gilt aber auch für Auszubildende im Friseurhandwerk. Der kundenbezogene Umgang der Auszubildenden mit diesen chemischen Mitteln, insbesondere Haarfärbemitteln ist zu Ausbildungszwecken jedoch möglich, wenn die Auszubildenden über mögliche Risiken informiert und die notwendigen persönlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden und deren Anwendung ständig überwacht wird. Das bedeutet, dass während des Anmischens, Auftragens und Ausspülens von Färbemitteln regelmäßig geeignete Schutzhandschuhe getragen werden müssen, um jeden Hautkontakt zu vermeiden.

Grundsätzlich gilt bei chemischen Behandlungen:

Vor jeder Erstbehandlung ist ein Reaktionstest durchzuführen. Dazu beispielsweise etwas Haarfarbe in der Armbeuge auftragen. Reagiert die Haut mit Juckreiz, Schwellungen oder Rötungen, sollte auf die chemische Behandlung verzichtet werden.